

Sächsischer Automobil-Club



Satzung

§ 3

Mitgliedschaft im AvD

- (1) Der SAC ist ein örtlicher Club des Automobilclub von Deutschland. Er soll die Ordentlichen AvD-Mitglieder im Regierungsbezirk Dresden umfassen. Clubmitglied kann nur ein Ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des AvD sein.
- (2) Der SAC erkennt die AvD-Satzung in der jeweils gültigen Fassung auch für seinen Bereich an.

§ 4

Mitgliederaufnahme

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind auf vorgedruckten Formularen des AvD schriftlich an den Vorstand des SAC zu richten.
- (2) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, der entscheidet, ob der Antrag dem Präsidenten des AvD vorgelegt wird.
- (3) Im Übrigen gilt die Clubsatzung des AvD.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SAC teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen, die im angemessenen Rahmen liegen sollten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des SAC nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- (5) Bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und bis zum Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, per Einschreiben spätestens zum 30.9. eines Jahres;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt oder wenn es aus wichtigem Grund im Interesse des SAC erforderlich ist. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 7

Beiträge

Beiträge werden von der Hauptversammlung des AvD festgesetzt und sind an die AvD-Hauptkasse zu zahlen. Der SAC erhält vom AvD eine Beitragsrückvergütung. Sie wird von den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen für jedes Mitglied gewährt, das dem Club angehört. Die Höhe der Rückvergütung wird vom Präsidium des AvD mit Zustimmung des AvD-Hauptausschusses festgelegt.

§ 8

Organe

Organe des SAC sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1a) Der Clubvorstand gesteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeisterdie Mitglieder des Clubs sein müssen.
- (1b) Beisitzer sind:
 - a) Schriftführer
 - b) Sportleiter
 - c) Jugendvertreter

- d) Beisitzer für Recht und Verkehr
die ebenfalls Mitglieder des Clubs sein müssen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Club.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
 - (4) Der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
 - (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Vereinigung von zwei Ämtern auf ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
 - (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten – einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident berufen alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des SAC ein, die spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung des AvD stattzufinden hat und zu der alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind. Das Präsidium des AvD und der Vorstand der Landesgruppe können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden. In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung sowie der Anwesenheits- und Stimmliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Jahres- und Geschäftsbericht des Clubvorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, turnusgemäß nach § 9 der Satzung
 - g) Verschiedenes

- (2) Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt ist und keine Satzungsänderung verlangt.
- (3) Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich unter offener Stimmangabe mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Clubsatzung betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auch ist über bestimmte zu bezeichnende Angelegenheiten geheim unter Verwendung von Stimmzetteln abzustimmen, falls dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- (5) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern auf deren Anfrage hin zu übersenden. Eine Abschrift des Protokolls ist dem AvD einzureichen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Clubvorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12

Besondere Vertreter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der besondere Vertreter soll eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten, dem die Vertretungsmacht neben dem besonderen Vertreter erhalten bleibt.
- (2) Die Berufung ist befristet auf längstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des SAC mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

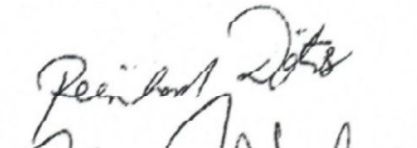
§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des SAC kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn Dreiviertel aller Mitglieder erschienen sind.
- (2) Ist die nach Abs. 1 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (4) Das Vermögen des SAC fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs an den AvD-Förderkreis für Verkehrssicherheit e.V. in Frankfurt/Main, Lyoner Str. 16, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 26.04.2000


Aridoro
Susanne Löbel
Johann Wieg
Sören Ratz
Uth.
Klaus-Dieter Wulpepöth


Reinhold Zitz
Klaus Wulpepöth